

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

04.12.2019 Drucksache 18/5179

Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten Horst Arnold, Markus Rinderspacher, Michael Busch, Dr. Simone Strohmayr, Margit Wild, Annette Karl, Natascha Kohnen, Klaus Adelt, Volkmar Halbleib, Arif Taşdelen und Fraktion (SPD)

Stärkung des Europäischen Betriebsrats (EBR)

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundes- und EU-Ebene dafür einzusetzen, dass die Mitbestimmungsrechte des Europäischen Betriebsrats (EBR) durch eine Aktualisierung der EBR-Richtlinie 2009/38/EG gestärkt werden. Die Richtlinie wurde zuletzt 2009 revidiert.

Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Konkretisierung des Begriffs der "länderübergreifenden Zuständigkeit"
- Konkretisierung der Mindestinformationen, auf die der EBR Anspruch haben soll
- Konkretisierung der Abläufe von Unterrichts- und Anhörungsverfahren
- Sicherstellung eines EBR-Zugangs zur Justiz, um als juristische Person Positionen gegenüber dem Arbeitgeber wirksam vertreten zu können
- Sicherstellung einer effizienten EBR-Koordinierung inkl. eines Zutrittsrechts zu allen Niederlassungen des Unternehmens
- Sitzland des EBR: Festlegung objektiver Kriterien für die Entscheidung, welches nationale Recht anwendbar ist
- Sanktionen gegen Arbeitgeber, die die Rechte des EBR verletzen
- Bereitstellung von Budgets, um die Gründung und effektive Arbeitsweise von Europäischen Betriebsräten zu unterstützen, insbesondere in kleineren Unternehmen

Begründung:

Der europäische Arbeitsmarkt verändert sich rasant. Die digitale, ökologische und soziale Transformation stellen die europäische Wirtschaft und damit auch viele bayerische Unternehmen vor große Herausforderungen. Immer mehr Unternehmen agieren aus dem Ausland und treffen strategische Entscheidungen mit unmittelbaren Auswirkungen auf die Beschäftigten im Inland. Für Betriebsräte stellen sich neue Anforderungen an ihre Professionalisierung, Weiterbildung und zeitliche Verfügbarkeit.

Beschäftigte in europaweit tätigen Konzernen brauchen mit Blick auf diese Entwicklung mehr Information, Schutz und Mitbestimmung.

Während der Deutsche Betriebsrat über weitreichende Mitwirkungs- bzw. Mitbestimmungsrechte verfügt, beschränkt sich die originäre Zuständigkeit des Europäischen Betriebsrats (EBR) bislang auf Information und Anhörung bei transnationalen Unternehmensentscheidungen bzw. -entwicklungen.

Der EBR ist das Sprachrohr jener Beschäftigten, die den gleichen Arbeitgeber haben, aber in verschiedenen Ländern arbeiten. Seine Aufgabe ist es, die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eines Konzerns europaweit zu vertreten. Er ist für grenzüberschreitende Angelegenheiten zuständig und soll die nationalen Arbeitnehmervertretungen durch verbesserte Informationen über die transnationalen Aspekte der Unternehmensführung stärken.

Grundsatz 8 der europäischen Säule sozialer Rechte besagt, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Recht auf rechtzeitige Unterrichtung und Anhörung in für sie relevanten Fragen haben, insbesondere beim Übergang, bei der Umstrukturierung und bei der Fusion von Unternehmen sowie bei Massenentlassungen. Es geht auch um das Anhörungsrecht zu unternehmensweiten Maßnahmen im Rahmen eines systematischen Dialogs mit dem Arbeitgeber.

In ihrem Bericht vom 14.05.2018 über die zuletzt 2009 revidierte EBR-Richtlinie 2009/38/EG schreibt die Europäische Kommission zutreffend:

"Der soziale Dialog ist ein wesentlicher Bestandteil des europäischen Sozialmodells. Ist der soziale Dialog stark, so ist die Wirtschaft wettbewerbsfähiger und sozial belastbarer. Die Mitwirkung der Sozialpartner an der Gestaltung und der Durchführung der Politik ist von entscheidender Bedeutung, um Wettbewerbsfähigkeit und Gerechtigkeit zu stärken; außerdem bildet sie die Voraussetzung für eine funktionierende soziale Marktwirtschaft in Europa."